

### SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin des Magazins „FaktuM“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin des Magazins „FaktuM“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Elias Resinger und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Annette Gantner-Bauer, Dr.<sup>in</sup> Renate Graber, Dr.<sup>in</sup> Tessa Prager, Dr.<sup>in</sup> Anita Staudacher und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 04.06.2020 im Verfahren gegen die „**MG Mediengruppe GmbH**“, Zieglergasse 1, 1070 Wien, als Medieninhaberin des Magazins „FaktuM“, wie folgt entschieden:

**Das Verfahren aufgrund** einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere dessen Punkt 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung), durch die Beiträge „**Alpen-Dämmerung**“ und „**Kommentar: Tiroller-Rubel-Ratten**“, erschienen auf den Seiten 80 bis 86 der Ausgabe 2/2020 des Magazins „FaktuM“,

**wird eingestellt.**

## BEGRÜNDUNG

Im Beitrag „**Alpen-Dämmerung**“ wurde auf mehreren Seiten über den möglicherweise fehlerhaften Umgang des Landes Tirol in Zusammenhang mit dem Coronavirus berichtet. Im Beitrag wurden vor allem die Ereignisse zwischen dem 05.03.2020 und dem 13.03.2020 chronologisch geschildert; im Fokus stand dabei die „Virus-Drehscheibe“ in Paznaun und am Arlberg, nach Auffassung des Autors dürfte vor allem die Gastronomie ein „Viren-Multiplikator“ gewesen sein.

Die Einleitung des Beitrags lautet: „Das Corona-Drama, der Ablauf und seine Konsequenzen: Jetzt stehen die Tiroler Geldsäcke und die Lift- und Seilbahn-Gierschläuche für längere Zeit vor dem Nichts. Nach den miesen Profit-Aktionen wird's jetzt strafrechtlich eng für die.“

Auch im Beitrag mit dem Titel „**Kommentar: Tiroler-Rubel-Ratten**“ war mehrmals von „Geldsäcken“ die Rede („Geldsäcke von Ischgl und vom Arlberg“, „Geldsäcke von Tirol“, „fette Geldsäcke“); darüber hinaus wurden die Tiroler Unternehmer sowie die Seilbahn- und Liftgesellschaftsverantwortlichen als „geldgierige Kotzbrocken“ bezeichnet.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte die Beiträge als eine einzige Tirade mit Untergriffigkeiten und ehrenrührigen Formulierungen gegen Tirol.

Der Senat leitete wegen der oben genannten Formulierungen ein Verfahren wegen einer möglichen Verletzung gegen den Ehrenkodex ein, insbesondere gegen dessen Punkt 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung).

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In einer schriftlichen Stellungnahme führte sie aus, dass beide Beiträge im Zusammenhang mit den skandalösen Vorgängen in Tiroler Wintersportorten, insbesondere in Ischgl zu sehen seien. Corona-bedingte Erkrankungen seien im Interesse des Profits der entsprechenden touristischen Treffplätze (Après-Ski Locations und Nachtclubs) und vor allem auch der hochpreisigen Hotelbetriebe der Behörde nicht gemeldet worden und es sei zumindest grob fahrlässig in Kauf genommen worden, dass eine Vielzahl von Personen mit dem Virus angesteckt worden sei.

Vergleichbar wie in den internationalen und nationalen Medien werde in beiden inkriminierten Beiträgen durchaus pointiert und scharf analysiert. Nach Meinung der Medieninhaberin gehe es hier um eine Profitgier, die auch vor Menschenleben und dessen Schutz nicht Halt mache.

Abschließend hielt die Medieninhaberin in ihrer Stellungnahme fest, dass nicht eine einzige Person konkret namentlich an den Pranger gestellt werde. Es werde ein Sachverhalt beschrieben, der in seiner Erscheinungsform noch nie dagewesen sei. Außerdem spiele bei den Artikeln auch Prävention eine Rolle – in Zukunft soll Gleichartiges verhindert werden.

In der mündlichen Verhandlung führte der Chefredakteur des Mediums ergänzend aus, dass sich der Begriff „fette Geldsäcke“ unmittelbar auf das Geld beziehe, das sich in den Seilbahn- und Liftgesellschaften befinde. Fett beziehe sich auf die Säcke an Geld – diese seien dick und groß, insofern handle es sich nach Meinung des Chefredakteurs hierbei um eine zulässige Formulierung.

Zum Beitrag „Kommentar: Tiroller-Rubel-Ratten“ merkte der Chefredakteur an, dass dieser mittels Diktat erfolgt sei. Dabei sei es zu einem Übermittlungsfehler gekommen, weshalb der veröffentlichte Titel eine vollkommen sinnlose Wortkonstruktion darstelle. Der eigentliche Titel des Beitrags habe „Tiroller-Rubel-Paten“ lauten sollen; das Wortspiel beziehe sich auf die Paten des Tourismus, die in Tirol den Rubel rollen lassen würden. Wenige Stunden nachdem die Zeitschrift aus der Druckerei gekommen sei, habe man den fehlerhaften Titel bemerkt und sei verärgert darüber gewesen. Mittlerweile habe man den Titel in der Online-Ausgabe des Magazins entsprechend korrigiert, zumal das Wort „Ratten“ nicht zum Sprachgebrauch des Mediums gehöre. Der Chefredakteur betonte, dass man sich auch in der nächsten Printausgabe des Mediums für diesen Fehler entschuldigen werde. Schließlich äußerte sich der Chefredakteur auch zu dem Begriff „geldgierige Kotzbrocken“. Er wies darauf hin, dass es seiner Meinung nach „geldgierig“ sei, wenn jemand trotz des sich ausbreitenden Coronavirus und der Gefährdung seiner Arbeitnehmer weiterhin Geld kassiere. „Kotzbrocken“ sei jemand, der den Hals an Geld nicht vollbekommen könne und dieses Geld irgendwann wieder hinauskomme. Zudem wurde angemerkt, dass das Wort „Kotzbrocken“ eigentlich von einem Tiroler Unternehmer stamme, mit dem das Medium in Kontakt gewesen sei. Dieser Unternehmer hätte sich über das Verhalten seiner eigenen Branchenkollegen geniert und festgehalten, dass man ein paar „Kotzbrocken“ hier in Tirol habe. Im Ergebnis handle es sich bei dieser Bezeichnung eigentlich um ein Zitat und nicht um die Wortwahl des Autors.

Der Senat hält zunächst fest, dass in den Beiträgen über ein mögliches Fehlverhalten der Tourismusbranche Tirols in Zusammenhang mit dem Coronavirus berichtet wird. Im Mittelpunkt steht der Vorwurf, dass mehrere Gastronomiebetriebe über einen längeren Zeitraum eine Ausbreitung des Coronavirus aus wirtschaftlichen bzw. finanziellen Gründen in Kauf genommen hätten. Nach Auffassung des Senats handelt es sich hierbei um ein Thema, das für die Allgemeinheit von entsprechend großem öffentlichen Interesse ist (vgl. Punkt 10 des Ehrenkodex).

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgehalten, dass bei politisch und gesellschaftlich relevanten Themen – wie auch im vorliegenden Fall – die Presse- und Meinungsfreiheit prinzipiell weit auszulegen ist (siehe z.B. die Fälle 2015/053; 2017/267; 2019/212). Hinzu kommt, dass sich in einer umfassend angelegten Reportage der persönliche Eindruck des Journalisten widerspiegeln darf; an manchen Stellen können sogar Kommentierungen durch den Autor vorgenommen werden, wie z.B. subjektive Wertungen oder Schlussfolgerungen (vgl. dazu bereits die Fälle 2016/005; 2016/006; 2018/208).

Vor diesem Hintergrund ist der Beitrag „Alpen-Dämmerung“ aus medienethischer Sicht nicht weiter zu beanstanden. Nach Ansicht des Senats handelt es sich hierbei um eine ausführliche Reportage, die an mehreren Stellen Zuspitzungen und Schlussfolgerungen des Autors beinhaltet. Die Bezeichnungen „Tiroler Geldsäcke“ und „Lift- und Seilbahn-Gierschläuche“ hält der Senat im Rahmen der Presse- und Meinungsfreiheit noch für zulässig.

Der Beitrag „Kommentar: Tiroller-Rubel-Ratten“ wurde ausdrücklich als Kommentar ausgewiesen. In Kommentaren bringen Autorinnen und Autoren ihre persönlichen Meinungen und Wertungen zum Ausdruck, die Meinungsfreiheit reicht somit weiter als bei einem neutralen Bericht (so z.B. Mitteilung 2012/66).

Der Senat betont, dass Tiermetaphern, die zwangsläufig mit Vernichtungsphantasien einhergehen, prinzipiell abzulehnen sind; die Verwendung der Tiermetapher „Ratten“ ist somit auch in einem Kommentar nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt (siehe die Entscheidung 2019/001). Allerdings betonte der Chefredakteur in der mündlichen Verhandlung mehrfach, dass es bei dem Titel des Beitrags zu einem Transkriptionsfehler gekommen sei und die eigentliche Überschrift „Tiroller-Rubel-Paten“ hätte lauten sollen. Die Angaben des Chefredakteurs und die nachträgliche Korrektur durch das Medium erlauben es im vorliegenden Fall, von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex abzusehen (vgl. in diesem Zusammenhang auch Punkt 2.4 des Ehrenkodex)

Zur Bezeichnung „geldgierige Kotzbrocken“ hält der Senat fest, dass im Beitrag nicht erkennbar war, dass es sich hierbei um ein Zitat handelt. Da dieses Zitat nicht als solches gekennzeichnet wurde, muss sich das Medium diese Bezeichnung zurechnen lassen (vgl. z.B. die Mitteilungen 2012/111; 2013/122; siehe auch Punkt 2.2 des Ehrenkodex).

Der Senat weist nochmals darauf hin, dass die Bezeichnung „geldgierige Kotzbrocken“ im Rahmen eines als Kommentar gekennzeichneten Beitrags gefallen ist. In einem Kommentar können auch Meinungen vertreten werden, die von den Betroffenen als schockierend, beleidigend oder untergriffig eingestuft werden (siehe die Mitteilungen 2013/56; 2013/113; 2015/076; 2018/284). Nach Ansicht des Senats wäre es zwar wünschenswert gewesen, auf den Begriff „Kotzbrocken“ zu verzichten. Da dieser Begriff jedoch im Zuge eines Kommentars über gravierende Missstände verwendet wurde, ist er nach Auffassung des Senats gerade noch von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Zusammenfassend hält der Senat fest, dass die zu prüfenden Beiträge nicht gegen Punkt 7 des Ehrenkodex (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) verstoßen. Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren somit einzustellen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Stv. Vorsitzender Mag. Elias Resinger  
04.06.2020